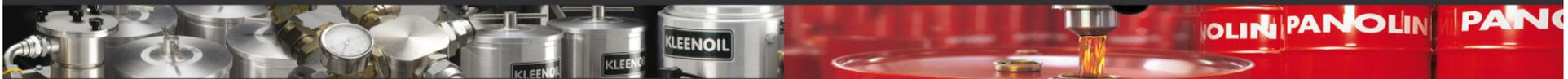


***„Die anerkannte Testmethode für biologische Abbaubarkeit, die wesentlichen Unterschiede zwischen dem was man (noch) darf und korrekterweise soll!“***

# **KLEENOIL PANOLIN AG**



**Herr Milorad Krstic  
-Vorstand-**

# Biologisch **schnell** abbaubare Hydrauliköle



***Gesetzeslage***  
***- so klar wie noch nie!***

# Umfeldbeschreibung, aus juristischer Sicht



## LG Hamburg:

*„...ist zu beachten, dass dem Maschinenbetreiber beim Einsatz in umweltsensiblen Bereichen wie Naturschutz- oder Wasserschutzgebieten existenzgefährdende Haftungsrisiken drohen, falls es zum Austritt von Hydrauliköl kommt.“ (AZ 312 O 730/6 v. 16.01.2007)*

*„Betreiber von Maschinen im **umweltsensiblen Bereich** sind zudem aus versicherungs- bzw. haftungsrechtlichen Gründen **gehalten** und sogar **gezwungen**, nur solche Öl- und Schmierstoffe in ihre Maschinen einzufüllen, welche im Falle eines Gelangens der Stoffe in die Umwelt den **kleinstmöglichen Schaden** für die Umwelt nach sich ziehen würde.“ (AZ 312 O 795/05 v. 04.04.2006)*

# Definition „umweltsensible Gebiete“



Weitgefasster Begriff

- oder wo befindet sich ein nicht umweltsensibles Gebiet?



Meistens Definition per Vorschrift für **Wasser** (immer), **Wald** und **Erdreich** (fast immer).

# Zusammenstellung wichtigster Gesetze, welche die Anwendung von Ölen und Schmierstoffen beeinflussen



*Wasserhaushaltsgesetz (WHG)*



*Umwelthaftungsgesetz (UHG)*



*Umweltschadensgesetz (USchG)*

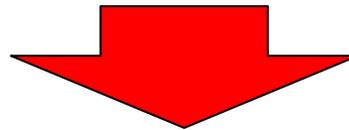
## **§ 19g WHG (Wasserhaushaltsgesetz)** **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Versenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der **gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen** müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine **Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist**. Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten.

# Umwelthaftungsgesetz - Haftung bei Umweltschäden

## URSACHENVERMUTUNG

„Ist eine Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, **so wird vermutet**, dass der Schaden durch **diese Anlage verursacht** ist.“



### Entkräften der Vermutung durch:

- Beweisen, dass die Anlage zur Verursachung des Schadens **nicht geeignet** ist.
- Beweisen, dass ein anderer Umstand zur Schadensverursachung geeignet ist (eine andere Anlage zählt nicht als Alternativursache).
- Beweisen, dass eine bestimmte andere Anlage den Schaden tatsächlich verursacht hat
- Beweisen, dass die Bedienung des bestimmungsgemäßen Betriebs (Normalbetrieb) eingehalten wurde (Einhaltung der Betriebspflichten - keine Betriebsstörungen).

# Umweltschadensgesetz



In der BRD seit 14. November 2007 in Kraft -  
begründet auf der Richtlinie 2004/35/EG vom 21.  
April 2004



## **Schwerpunkt:**

Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von  
Umweltschäden



## **Eindeutig:**

Verantwortung liegt IMMER beim Verursacher  
(nicht auf Dritte abwälzbar, z.b. Hersteller, Lieferant,  
Berater o.ä.)

# Umweltschadensgesetz

## - Auswirkungen auf Unternehmen?



Haftung ohne Rücksicht auf das Verschulden von Umweltschäden und sogar schon für Umweltgefährdungen.



Einen Antrag auf Tätigwerden der Behörden kann jeder Betroffene oder ein Umweltverband stellen.



...die Angaben müssen nicht voll bewiesen werden. Es reicht, den Eintritt des Umweltschadens „glaubhaft“ erscheinen zu lassen. Also: Detailliert nachprüfbare Tatsachen schildern, Fotos beilegen usw.

## Definition

### „biologisch schnell abbaubar“

- Die einfache Bezeichnung „**biologisch abbaubar**“ bzw. „**Bioöl**“ ist unzureichend.
- Anerkannte Testmethoden:
  - \***OECD 301x** (international etabliert)
  - \*veraltet: **CEC-L-33-A-x** (DIN 51828-2)
    - Ursprünglich für 2-Takt-Außenbord-Motorenöle,
    - Für Hydrauliköl zweckentfremdet
    - Mittlerweile veraltet

# Falsch oder richtig – biologische Abbaubarkeit von Hydraulikölen?

- Eine Frage zwischen ethischer Verantwortung, Normen und juristischer Korrektheit
- Umweltschutz ist ein bedeutendes Allgemeingut
- Wenn unterschiedliche Methoden für Feststellung der biologischen Abbaubarkeit zitiert werden, führt dies bei den Abnehmern zu Verwirrung
- Gibt es den plausiblen Nachweis dafür, dass die korrekte Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit von Hydraulikölen nach einer bestimmten Methode erfolgen muss?

# CEC oder OECD?

- Wer sind die jeweiligen Organisationen?

CEC-L33-A-93	OECD 301x
<p>CEC steht für Coordinating European Council for the Development of Performance Tests for Transportation Fuels, Lubricants and Other Fluids.</p> <p>Der CEC ist ein <b>Interessenverband der Petrochemische Industrie</b>, also ein Verband, in dem Hersteller von Mineralölprodukten organisiert sind.</p>	<p>OECD steht für Organisation for Economic Co-Operation and Development. OECD ist eine <b>völkerrechtliche Organisation</b>, gegründet 1961 von 22 Staaten, darunter alle wichtigsten Industriestaaten (auch Deutschland).</p> <p>OECD ist berechtigt im Rahmen ihrer Aufgaben für die Mitgliedsstaaten bindende Entscheidungen zu treffen, Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten auszusprechen und Abkommen mit anderen Staaten, völkerrechtlichen Instanzen und Organisationen abzuschließen.</p>

# CEC oder OECD?

- Wofür stehen die jeweiligen Testmethoden?

CEC-L33-A-93	OECD 301x
<p>CEC-L-33-A-93 ist eine <b>Testmethode</b> zur Prüfung der biologischen Abbaubarkeit von <b>Zweitakt-Außenbord-Motorenölen</b> im Wasser zugelassen und vorgesehen.</p>	<p>Die OECD-Testverfahren dienen zur <b>Feststellung</b> der schnellen <b>biologischen Abbaubarkeit</b> von <b>Chemikalien</b>. Sechs OECD 301 Verfahren (A-F) haben gemeinsam, dass der Prozentsatz der Testsubstanz ermittelt wird, der in einem bestimmten Zeitraum vollständig biologisch abgebaut ist.</p>

# CEC oder OECD?

- Entsprechen die Testverfahren dem Stand der Technik?

CEC-L33-A-93	OECD 301x
<p>Aktuell bestätigt die CEC-Organisation selbst, dass CEC-L-33-A-93 als technisch überholt angesehen wird.</p> <p>Zitat (auf Deutsch) von dem Deckblatt der Testmethode CEC-L-33-A-93 Ausgabe 01. Januar 2002: „die Arbeitsgruppe für diese Testmethode wurde geschlossen“. Nach diesem Verständnis entspricht die Testmethode nicht mehr dem Stand der Technik.</p>	<p>Die OECD Richtlinie 301B wird wie alle Umweltrichtlinien der OECD laufend gepflegt und aktualisiert.</p> <p>Seit ihrer Erstauflage im Jahre 1981 wurden in regelmäßigen Abständen Ergänzungen und Überarbeitungen vorgenommen. Zuletzt wurde im Jahre 2006 die Einleitung zum Bioabbaubarkeitstest überarbeitet.</p>

# CEC oder OECD?

- Die wesentlichen Unterschiede auf den Punkt gebracht

CEC-L33-A-93	OECD 301x
<p>CEC-L-33-A-93 ist lediglich ein Testverfahren zur Feststellung des <b>vergleichenden Primärabbaus</b> (comparative biodegradability) von Zweitakt-Außenbord-Motorenölen.</p> <p>Insgesamt wird hier nur vom Primärabbau (biodegradability) gesprochen, das sagt jedoch nichts darüber aus, ob eine Substanz in der Natur schnell und vollständig abgebaut wird.</p>	<p>Nach den Richtlinien OECD 301B wird das erfolgreiche Durchlaufen von bestimmten Testverfahren zur Feststellung des <b>vollständigen biologischen Abbaus</b> (ultimate biodegradability) verstanden.</p> <p>Hierbei wird von demjenigen Abbaugrad in Prozent gesprochen, der erreicht wird, wenn die Testsubstanz von Mikroorganismen vollständig in Kohlendioxid, Wasser, Mineralsalze und neue mikrobiologische Zellbestandteile (Biomasse) umgewandelt wird.</p>

# CEC oder OECD?

- Welche Normen werden für WGK-Einstufung und Umweltzeichen akzeptiert?

CEC-L33-A-93	OECD 301x
<p>Die Testmethode CEC-L-33-A-93 hat <b>keinerlei Relevanz</b> für die Einstufung eines Hydrauliköls in eine WGK-Klasse.</p> <p>Seit dem 01.01.2006 wird CEC-L-33-A-93 (und DIN 51828-2) auch für die Vergabe des blauen Engels, RAL-UZ 79 <b>nicht mehr akzeptiert</b>.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Europäischen Umweltzeichen Euro-Margherite ist die Norm CEC-L-33-A-93 ebenso <b>irrelevant</b>.</p>	<p>OECD 301x (A-F) sind gemäß VwVwS Stand/seit 29.05.1999 für die Feststellung der schnellen biologischen Abbaubarkeit <b>festgelegte Testmethoden</b>.</p> <p>OECD ist ebenso eine vorgegebene Testmethode für die Feststellung der biologischen Abbaubarkeit für Blauer Engel, RAL-UZ 79.</p> <p>Gemäß europäischer Direktive EC/360/2005 Normen OECD 301x oder ISO 14593 oder ISO 10634 oder ASDM D60 81 für die Feststellung der biologischen Abbaubarkeit anzugeben sind.</p>

# CEC oder OECD? - Zusammenfassung

- Das Erwähnen der Testmethode CEC-L-33-A-93 im Zusammenhang mit der Feststellung der biologischen Abbaubarkeit von Hydraulikölen ist irrelevant, unter Umständen sogar irreführend.
- OECD 301 Testmethoden haben dagegen aktuell unanfechtbare Gültigkeit.
- Vollzugsbehörden und Gerichte werden im Ernstfall nicht bewerten, ob der betreffende Verursacher durch die Werbung für bestimmte Produkte eventuell in die Irre geführt worden ist.
- Nach einem entstandenem Umweltschaden geht es einzig und alleine darum, dass der Verursacher **immer** auch der Verantwortliche ist, somit rechtlich verantwortlich und Schadenersatzpflichtig ist.
- Produkte, die sich auf wenige (veraltete) Testmethoden im Zusammenhang mit der biologischen Abbaubarkeit stützen, sind mit dem Risiko behaftet im Ernstfall nicht die erforderlichen Entlastungseigenschaften zu haben.

# CEC oder OECD? - Zusammenfassung

- Und der Gesetzgeber meint u. A.:

Die juristische Bestätigung und Interpretation der Gesetzes-/Verordnungslage hierfür liefert das Urteil des LG HH vom 30.08.2005-312 O 514/05, veröffentlicht in NJOZ 2006, 528 und GRUR-RR 2006, 139, als Beitrag zur Rechtspflege. Zitat: *„Bei Bewerbung eines Schmierstoffprodukts als schnell biologisch abbaubar (> 80%) erwartet der überwiegende Teil des angesprochenen Verkehrs, dass sich die Aussage und die Angabe des Prozentsatzes auf ein Ergebnis beziehen, das auf Grund der Durchführung eines Tests mittels des derzeit aktuellsten Verfahrens, nämlich des OECD 301-Verfahrens, festgestellt worden ist.“*

# Zusammenfassung Umweltzeichen & Normen

- Umweltzeichen, z.B. solche:



- oder solche (> 50% NWR):



- Biologische Abbaubarkeit nach:

- OECD 301 - Aktuell – International

- Normen – Mindestanforderungen gemäß:

- ISO 15380 - International

- VDMA 24568 - Nur in Deutschland



**... oder nichts davon, weil Öl der Zukunft !?**

## FAZIT

- Alle (Umwelt-) **Gesetze** sind **global** formuliert.
- Die **gewerbliche Wirtschaft** muss bestehende Gesetze beachten, ohne dass der Gesetzgeber im Vorfeld darauf hinweisen muss.
- Umweltgesetze gelten rückwirkend und sehen die Umkehr der Beweislast vor.

## FAZIT

- Auch ohne eine direkte Privilegierung können Anwender von Bioölen davon ausgehen besser gestellt zu werden (Art und Umfang von Sanierungsmaßnahmen, Wiederherstellungskosten, Schadensersatzzahlung).
- Einsparungen im Bereich der Versicherungsprämien möglich, geringeres Schadenspotential = geringere Versicherungssumme.
- Voraussetzung:  
**Die Glaubwürdigkeit darf nicht verspielt werden.**